



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR
MUSIKWISSENSCHAFT UND MUSIKPÄDAGOGIK
IM FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
67. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.03.2017
genehmigt in der 256. Sitzung des Präsidiums am 11.05.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 236

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder.....	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung	4
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung	5
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) ¹Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik ist ein Institut des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Musikwissenschaft/Musikpädagogik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
- Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Musikwissenschaft/Musikpädagogik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung in dem Fach Musikwissenschaft/ Musikpädagogik,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profiles.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit
- Personal- und Sachmitteln
- sowie
- mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut, in der Fachgruppe oder im Seminar wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 NHG).
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- der Vorstand
 - die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Vorstand des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, drei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen- und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitglieder und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors zählt doppelt. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreistemern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (5) ¹Die Sitzungen des Institutsvorstands finden institutsöffentlich statt. ²Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten und entschieden ³Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Absatz 2 wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor des Instituts und ihre oder seine Vertretung gewählt. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Die Änderungen in § 4 treten in der auf das nach In-Kraft-Treten der übrigen Ordnung gemäß Satz 1 folgenden Wahlperiode in Kraft.